

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege (Stadtbildpflegerichtlinien) der Stadt Bretten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2010 die Neufassung der Richtlinien der Stadt Bretten für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von stadtbildgestaltenden Maßnahmen (Stadtbildpflegerichtlinien) beschlossen. Gleichzeitig wurden die Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von denkmalpflegebedingten und stadtbildgestaltenden Maßnahmen vom 22.07.2008 aufgehoben. Die neugefassten Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege

Reichtlinien der Stadt Bretten für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von stadtbildgestaltenden Maßnahmen (Stadtbildpflegerichtlinien).

1. Zuwendungszweck
Die Stadt Bretten fördert bauliche und sonstige Maßnahmen, die das historische typische Stadtbild sowie prägende Wohn- und Geschäftshäusern mit ihrer Vielfalt an historischen Bauformen sichern und so die Aufenthaltsqualität in den tagtäglich von vielen Menschen „erlebten“ Straßenräumen in den Zentren der Kernstadt und der Stadtteile verbessern. Mit den Maßnahmen müssen eine fachgerechte Verbesserung des äußeren Zustandes von Gebäuden und eine stadtgesterische Aufwertung des Erscheinungsbildes verbunden sein.
2. Fördergebiet - Räumlicher Geltungsbereich
Das Fördergebiet dieses Programms umfasst in der Kernstadt Bretten alle Plätze, Straßen und Gassen im Geltungsbereich der Altstadtsatzung. Dies sind die Melanchthonsstraße, der Engelsberg, die Sporgasse, die Weißhofer Straße, die Pforzheimer Straße, die Wilhelmstraße und die Bahnhofstraße sowie die innerörtlichen Haupterschließungsstraßen in der Kernstadt und in den Stadtteilen. Denkmalgeschützte sowie Stadtbild prägende Gebäude können auch dann gefördert werden, wenn sie nicht in den vorgenannten Bereichen stehen.
3. Rechtsgrundlage
Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt der Stadt Bretten verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.
4. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, an bzw. auf denen bauliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien durchgeführt werden.
5. Zuwendungsvoraussetzungen
Die Maßnahmen sind vor Durchführung bei der Stadt mit Hilfe der entsprechenden Formulare zu beantragen und mit dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht abzustimmen. Soweit Maßnahmen über ein anderes Programm gefördert werden, ist eine Förderung aus dem Stadtbildpflegeprogramm ausgeschlossen.
6. Förderfähige Kosten und zuwendungsfähige Vorhaben

Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen, die sich aus den Kosten für Maßnahmen ergeben. Ob eine Maßnahme dem Grunde nach förderfähig ist sowie die Höhe der förderfähigen Kosten werden durch das Amt Stadtentwicklung und Baurecht festgelegt.

Zu den zuwendungsfähigen Vorhaben zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die sich auf den unmittelbar erlebten Straßenraumbereich auswirken und dort eine deutliche Verbesserung des Ortsbildes bewirken.

1. Die Farbgestaltung von Fassaden unter besonderer Berücksichtigung der historischen, örtlichen und ensemblebezogenen Situation.
2. Die Erhaltung und die Freilegung von Fachwerkfassaden sowie die Erhaltung und Erneuerung von Fassadenelementen aus Naturstein.
3. Die Beseitigung verunstaltender Bauteile und störender Fassadenelemente.
4. Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Holzfenster und die Erhaltung oder das Neuanbringen von Holzklappläden.
5. Die Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln.
6. Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Haustüren, Hof Tore und Einfriedungen.
7. Die Pflanzung von standortgerechten und ortstypischen Laubgehölzen sowie die Gestaltung ortstypischer Hofflächen und Vorgärten mit öffentlicher Wirkung.
8. Die Renovierung bzw. das Neuanbringen von Werbeanlagen (Wirtschafts- und Handwerkerschilder) entsprechend den historischen bzw. historisch nachempfundenen Vorbildern.
- Reine Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen sind nicht förderfähig. Ebenso zählen grundsätzlich die Kosten für die Baustelleneinrichtung, die Kosten für die Reinigung und das Verputzen der Fassaden sowie wie die Kosten für Blechnearbeiten nicht zu den förderfähigen Maßnahmen.
7. Form und Höhe der Zuwendungen
Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines städtischen Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind im Rahmen des Zuwendungszwecks die durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen baren Aufwendungen. Unbare Eigenleistungen können bis zur Höhe der zu den jeweiligen Arbeiten gehörenden baren Eigenleistung (Materialkosten) anerkannt werden. Die Förderung bemisst sich nach den tatsächlichen förderfähigen Kosten. Die Kosten-schätzung übersteigende Beträge werden nicht berücksichtigt. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt je Gebäude und Grundstück 7.000 EUR. Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden beträgt der maximale Zuschuss 10.500 EUR.
- Die Zuschuss-höhe der in Einzelmaßnahmen zerlegbaren Gesamtmaßnahmen beträgt:
Maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen insbesondere für:
Die Farbgestaltung der Fassade

unter besonderer Berücksichtigung der historischen, örtlichen und ensemblebezogenen Situation. Dazu gehören auch Gerüstarbeiten. Die Beseitigung verunstaltender Bauteile und störender Fassadenelemente.

Die Erhaltung und Wiederherstellung historischer Vorgarteneinfriedungen sowie die Gestaltung ortstypischer Hofflächen und Vorgärten mit öffentlicher Wirkung. Bei denkmalgeschützten Gebäuden erhöht sich die Zuschuss-höhe auf 20 Prozent.

Maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen insbesondere für:
Die Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln.

Die Erhaltung und Wiederherstellung von Dachaufbauten, die dem historischen Baustil des Gebäudes entsprechen und zur Belebung des Orts- und Straßenbildes beitragen. Die Renovierung bzw. das Neuanbringen von Werbeanlagen (Wirtschafts- und Handwerkerschilder) entsprechend den historischen bzw. historisch nachempfundenen Vorbildern).

Der Mehraufwand für Putzarbeiten an Fachwerkfassaden sowie die Verwendung von Materialien an denkmalgeschützten Gebäuden kann mit einem Anteil von 20% der förderfähigen Kosten unterstützt werden.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden erhöht sich die Zuschuss-höhe auf 30 Prozent.

Maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen insbesondere für:

Die Erhaltung und die Freilegung von Fachwerkfassaden sowie die Erhaltung und Erneuerung von Fassadenelementen aus Naturstein und sonstigen historischen Fassadenelementen.

Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Holzfenster und die Erhaltung oder das Neuanbringen von Holzklappläden.

Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Haustüren, Hof-tore, Hauseingangüberdachungen und Einfriedungen.

Die Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden gilt ebenfalls die Zuschuss-höhe von 30 Prozent.

In Ausnahmefällen und bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild kann über die Höchstgrenze hinaus gefördert werden. Diese Einzelfallentscheidung muss durch den Ausschuss Stadtentwicklung und Verkehr getroffen werden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ist der Zuschussempfänger steuerabzugsberechtigt, so rechnet die Mehrwertsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten.

9. Verfahren

9.1 Antragstellung und -unterlagen
Anträge sind unter Verwendung der Vordrucke Anlage 1 und 2 bei der Stadt Bretten einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen:

-Eine Beschreibung der auszuführenden Arbeiten mit Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das das voraussichtliche Ende.

-Eine Fotodokumentation des derzeitigen Zustandes.

-Planunterlagen, die die zukünftige (Farb-)Gestaltung und Nutzung erkennen lassen (möglichst im Maßstab 1:100).

-Ein alle Teilmaßnahmen umfassender, prüfbarer und detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme.

-Eine für die geplante Maßnahme ggf. erforderliche öffentliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung); bei Bau- und Bodendenkmälern ist die vorherige, detaillierte Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde zur Antragstellung ausreichend. Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Die Richtlinien und Antragsformulare sind während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Bretten beim Bürgerservice sowie bei den Ortsverwaltungen und im Internet erhältlich. Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch mit dem Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Sachgebiet Bauleitplanung, durchzuführen.

9.2 Bewilligung

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Zuständigkeit regelt sich nach der Hauptsatzung der Stadt Bretten. Abschlagszahlungen auf einen bewilligten Zuschuss werden nicht geleistet.

9.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Haushaltsjahr der Antragstellung. Die Maßnahmen müssen innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein und der Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Bewilligungszeitraum um maximal ein Haushaltsjahr verlängert werden.

9.4 Auszahlung

Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn das Amt Stadtentwicklung und Baurecht die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt hat. Die Auszahlung der Zuwendung ist unter Verwendung des Vordruckes Anlage 3 mit Verwendungsnachweis zu beantragen. Hierzu ist spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der prüffähige Rechnungen, eine Kostenzusammenstellung und eine Fotodokumentation über den Zustand des Gebäudes vor und nach der Baumaßnahme enthält. Die Zahlungsbefehle im Original sind dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht zur Einsicht vorzulegen. Zusätzliche Bestimmungen des Bewilligungsbescheides sind zu berücksichtigen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bretten in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von denkmalpflegebedingten und stadtbildgestaltenden Maßnahmen vom 22.07.2008 aufgehoben.

Gem. Nr. 10 treten die neugefassten Richtlinien am 23.12.2010 in Kraft. Bretten, 22.12.2010

Bürgermeisteramt Bretten

Wolff, Oberbürgermeister

Stadt Bretten stellt 2011 das Rechnungswesen auf die Doppik um

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ade

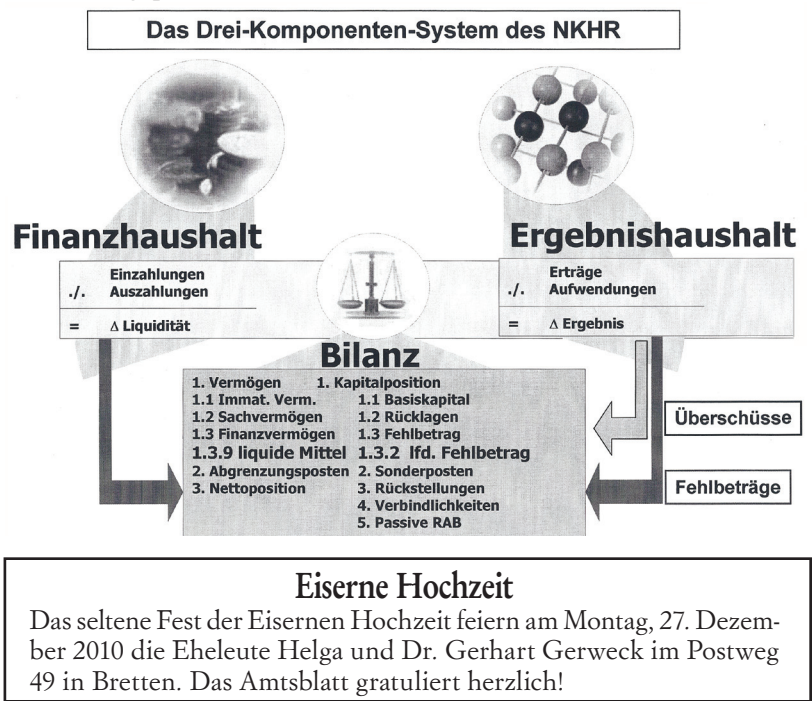
Die Melanchthonstadt verabschiedet sich zum 01.01.2011 von der Kame-ralistik und führt mit der Doppik ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ein. Doppik ist ein Kunstwort, das den Begriff doppelte Buchführung abkürzt. Die Abkürzung steht für die **DOPPELte** Buchführung **in K**onten.

Dieser Prozess wurde am 22.04.2009 durch den Landtag von Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes eingeleitet. Trotz der Übergangsphase bis 2015 entschloss man sich in Bretten, diesen Schritt bereits jetzt anzugehen und zählt so mit zu den ersten Reformstädten im Land.

Mit dieser Umstellung werden folgende Ziele verfolgt:

- Vom Geldverbrauch zum Ressourcenverbrauch
- Intergenerative Gerechtigkeit
- Vollständige Erfassung und Bewertung des städt. Vermögens
- Mehr Transparenz für Gemeinderat und Bürger
- Hervorhebung von kommunalpolitisch relevanten Zielen

Dieser Paradigmenwechsel verkörpert keinen bloßen neuen Buchführungsstil, sondern stellt ein modernes Steuerungs- und Planungsinstrument zur strategischen Führung des Dienstleistungsunternehmens Stadt dar. Charakteristisch hierfür ist die Implementierung des Drei-Komponenten-Systems (Schaubild), des Produktplans und der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Den politischen Gremien und der Verwaltungsführung stehen zukünftig in den Entscheidungsprozessen zusätzliche Informationen wie bspw. Zielerreichungsgrade, Produktkosten und aussagekräftige Kennzahlen zur Verfügung. Ebenso können kommunalpolitisch besonders relevanten Bereiche optional in Form von Schlüsselprodukten je nach aktuellen Schwerpunkten definiert und abgebildet werden. Das Projekt Doppik startete im Sommer 2006 unter der Regie des Kämmeriamtes und gliederte sich zur operativen Umsetzung in die 3 Teilprojekte Eröffnungsbilanz, Produktbildung/KLR und Haushalt. Im Augenblick laufen noch die hausinternen Schulungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen. Der Produktivstart des gesamten Systems ist nach Abstimmung mit der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) am 10.01.2011 geplant.



Stadtbücherei geschlossen

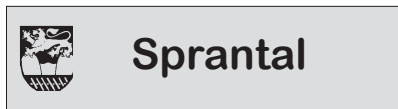
Die Stadtbücherei ist vom 24. 12. 2010 bis zum 03.01.2011 geschlossen. Wir wünschen unseren Lesern Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Öffnungszeiten der Stadtwerke Bretten

und der Bäderwelt Bretten während den Feiertagen 2010/2011

Am 24. Dezember 2010 und 31. Dezember 2010 bleiben die Stadtwerke Bretten in der Pforzheimer Straße 80-84 geschlossen. An den anderen Tagen stehen Ihnen die Mitarbeiter zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung. In Notfällen erreichen Sie unseren Bereitschaftsdienst unter den Rufnummern 07252 913-210 (Strom), 07252 913-220 (Gas), 07252 913-230 (Wasser), 07252 913-280 (Parkraum)

Die Bäderwelt Bretten (Hallenbad uns Saunalandschaft) haben vom 24.12.2010 bis 26.12.2010, am 31.12.2010 und 01.01.2011 geschlossen.



Sprantal

Liebe Mitbürgerinnen , liebe Mitbürger,

Die Tage werden bis Weihnachten immer kürzer. Schneefall und Kälte bestimmen unseren Tagesablauf. Trotzdem ist für viele die Weihnachtszeit die schönste Zeit im Jahr. Man besinnt sich kehrt ein, verbringt viel Zeit mit seiner Familie und denkt über das scheidende Jahr nach. Wenn man es nicht wüsste, dass es wieder Frühling wird, könnte man zweifeln ob überhaupt wieder Blumen und Sträucher nach einem Winter wachsen können. Und eins ist gewiss schon bei den ersten Sonnenstrahlen im Frühling erwacht die Natur erneut. Ich wünsche Ihnen im Namen des Ortschaftsrates eine besinnliche Adventszeit und einen guten Rutsch in ins neue Jahr. Unser Ortsteil wird im Jahr 2011 stolze 750 Jahre jung. Ich danke den Sprantalern Vereinen die ihre Zusage bei der Mithilfe der geplanten Jubiläumsfeier. Die Ortsverwaltung hat einen Kalender für 2011 mit den schönsten Bildern rund um Sprantal zusammengestellt. Danke für alle Bildgaben. Als besonderes Ereignis im Jahr 2010 war sicherlich unser Kinderstraßenfest anlässlich dem 10.

Geburtstages der Kindertagesstätte Schneckenhaus zu nennen. Es hat mich gefreut, dass alle Vereine sich bei der Ausrüstung beteiligt haben. Ebenso möchte ich mich für die vielen Kuchenspenden der Mitbürgerinnen und Mitbürger bedanken. Ich glaube dieses Fest wird lange in Erinnerung bleiben. Meinen Dank gilt den Anwohnern, die Strom und Wasser ungeduldi zur Verfügung gestellt haben. Ich freue mich, dass das Ehrenamt in Sprantal sehr hoch gehalten wird. Sei es in der Jugendarbeit, am Seniorennachmittag oder bei der Kirchenarbeit. Überall würde sich das Rad langsamer oder gar nicht drehen ohne bürgerlichen Einsatz. Sei es in der Kirchengemeinde bei der Feuerwehr, DRK oder bei der Köhlergruppe. Ich möchte mich für die gute Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat, dem Gemeinderat, der Stadtverwaltung, dem Bürgermeister und dem Oberbürgermeister Herrn Wolff bedanken. Trotz großem Sparzwang wurden einige wichtige Entscheidungen für unseren Orts-teil getroffen. Zuletzt möchte ich alle kranken Mitbürgerinnen und Mitbürgern die im Krankenhaus liegen auf diesem Weg Grüße übermitteln. Ebenso allen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in Altenheimen im Umkreis leben. Ihr Thorsten Wetzels

Expertentipp der Freiwilligen Feuerwehr Bretten

„Bescherung“ ist erst Heiligabend!

Die Freiwillige Feuerwehr Bretten rät in der Weihnachtszeit zu besonderer Aufmerksamkeit im Umgang mit Kerzen und Adventskränzen. Sie bittet dringend um Beachtung des folgenden Expertentipps:

- Keinen trockenen Adventskranz verwenden.
- Adventskranz oder -gesteck auf feuerfeste Unterlage stellen und Kerzenhalter aus feuerfestem Material verwenden.
- Kerzen niemals in der Nähe von Vorhängen oder anderen brennbaren Materialien aufstellen und entzünden.
- Brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt lassen; auch beim kurzfristigen Verlassen des Zimmers löschen. - - Kerzen immer von „hinten nach vorne“ anbrennen, von „vorne nach hinten“ löschen und nie über brennende Kerzen greifen.
- Abgebrannte Kerzen rechtzeitig auswechseln.
- Streichhölzer und Feuerzeuge an einem vor Kindern sicheren Ort aufbewahren.
- Kinder sollten nur unter Anleitung von Erwachsenen mit Streichholz und Feuerzeug umgehen.

Die Feuerwehr rät dringend dazu, Rauchmelder in allen Häuser und Wohnungen zu installieren. Die kleinen Warngeräte können in allen geschlossenen Räumen „Leben retten“.

Weitere Informationen zum Thema Brandschutz erhalten sie bei der örtlichen Feuerwehr !